§. 10 der deutschen Grundrechte.

Raum hatte die Nationalversammlung in Frankfurt in § 10 der beutschen Grundrechte die vollständige Freiheit der Presse und des Buch and els ausgesprochen, so erheben sich im Buchhandel selbst schon Stimmen dagegen, verlangen, daß der Buchhandel, namentlich der Sortimentshandel, beschränkt bleibe und begehren, daß dieses Berstangen zu einem Allgemeinen des deutschen Buchhandels von deffen Börsenvorstande gemacht werde.

Wenn irgend etwas, fo beweift ein Borhaben diefer Urt wieder, wie der Egoismus blind macht und wie in ihm die Bege, die zu dem erfehnten Biele führen follen, verkannt werden : es beweift aber auch, welche unhaltbare Richtungen und Unfichten gerade in einer intels ligenteren Claffe bes Boltes fich festfeben, wo der Polizei- Ctaat in feinem 30jahrigen Beftehen den Staatsangehörigen baran gewohnt, Bulfe und Beil feiner Privat Intereffen nur von diefem Polizeiftaate felbft und feinen Unordnungen gu hoffen und gu erbitten. Letteres ift in dem vorliegenden Falle um fo fchmerglicher, als der deutsche Buch= handel ja gerade mit That und Wort in diefen Blattern und in den Lebensfreifen feiner einzelnen Mitglieder dahin geftrebt hat, den Polis zeiftaat zu fturgen, zu fturgen nicht blog, weil feine Unfittlichkeit, feine Widernaturlichkeit, Die Luge in ihm und das gange Fundament feines Beftehens und anwiderte, fondern auch weil er in feinen Maagnahmen, in feinen aus feinem Befen entftehenden Unordnungen in Bezug auf Preffe und Buchhandel uns materiell bedrudte, in unferm Erwerb und Geschafte uns forte und Schaden hundertfaltiger Urt gu= fügte. Raum nun wird begonnen, burch ben genannten & der deut= fchen Grundrechte, nachdem der Polizeiftaat, hoffen wir, fur immer gefallen, auch jene Belaftigungen, Storungen und Benachtheiligungen für immer zu bannen, fo wird auch ichon bem beutschen Buchhandel zugemuthet, hiegegen Ginfpruch gu thun! - Bir haben abfichtlich diefen Widerfpruch, diefe allgemeine Betrachtung unferm Auffage vorausgeschickt, um die Gefichtspunkte flar werden gu laffen, von benen aus die Frage megen der Befchrantung des Buchhandels, megen feiner Abhangigmachung von fraatlichen Conceffionen - worum es fich doch eigentlich handelt -, unferes Dafürhaltens angesehen und entschieden werden muß.

Jede Angelegenheit eines Standes einzelner Staatsangehörigen hat, neben ihrer privatgewerblichen, auch fürnehmlich ihre staatliche Seite, d. h. sie muß mit den Angelegenheiten des Staates in solchem Einklange stehen, daß sie dessen Wesen und seinen Grundprincipien entspreche. Dies war im Polizeistaate so und wird im volksthümlich organisirten Staate so sein. Der Polizeistaat verfügte die Beschränskungen des Buchhandels, hielt an den Concessionsertheilungen wahrlich nicht des Buchhandels, hielt an den Concessionsertheilungen wahrlich nicht des Buchhandels wegen, sond ern nur seinet wegen fest, und es heißt Wesen und Basis, Grundidee und Consequenz des volksthümlich organisirten Staates durchaus verkennen, von diesem zu verlangen, er solle, sich selbst und all' seinem Streben entgegen, jene Beschränkungen um des Buchhandels wegen einführen.

Wir mußten hier wohl auf das Wesen des neuen Staates und was wir darunter verstehen, naher eingehen; fürchten indeß, daß uns dies zu weit führen möchte; — es wird genügen und der deutsche Buch-handel wird und beistimmen, wenn wir sagen, daß dem neu, dem volksthumlich zu organisirenden Staate — in dem die Straßendemokratie so wenig wie die Camarilla herrschen soll — die Preßfreiheit nicht sehlen dars! Halten wir dies Eine sest — und darin werden auch die Bekampfer des § 10 der Grundrechte zustimmen — so ergibt sich auf den ersten Blick, wie unhaltbar neben der Preßfreiheit eine Beschränztung des Sortiments — des Buchhandels überhaupt ist. Das heißt nicht Preßfreiheit, daß ohne Censur, unter Verantwortlichkeit der Bestheiligten, Alles gedruckt werden darf, es muß auch ohne Censur vers breitet werden können, und was gegenüber dem Zudruckenden die Censur, das, ist gegenüber dessender Verbreitung die Beschränkung des Buchhans

dels, die Conceffionsertheilung. Berfolgen wir gerade diefen Gefichts: punft etwas weiter und bestimmter: Bas verfteben wir benn unter bem eigentlichen Buchhandel, dem Gortimentshandel, - ben Bertrieb des Gedruckten überhaupt: aber mir fragen, ift der bisher beftan= bene conceffionirte Gortimentshandel in feiner Drganifation und feinem Betriebe im Stande, Alles ju vertreiben, was die von der Cenfur befreite Preffe zu Tage gefordert! Dag es in den Mugen Gingelner und der Parteien im Bortheil fur das Bolt fein, daß manches Drudwert nicht geziemend verbreitet werben fann, mag es ein Bewinn fur die Zafche manches Berlegers und Druders fein, überhaupt Manches gar nicht zu bruden; - bas ift nicht Sache bes Staates: fo viel haben uns aber doch gewiß ichon die wenigen Monate des Bestehens ber freien Preffe gezeigt, daß das, mas wir den eigentlichen Buchhandel nennen, gar nicht im Stande ift, biefe Ueberproduction der freien Preffe durch feine Canale und in feiner Beife ju verbreiten: muffen wir aber fagen, bas, was ein Recht hat gebruckt zu werden, auch bas Recht haben muß, verbreitet zu merden, fo tonne nie zugegeben merden, daß diefer Berbreitung jene Beschranfungen vom Staate angelegt merden, die wir Concessionen oder fonft wie nennen.

Diese staatliche Seite der Frage halten wir für die zuerst ins Auge zu fassende: wie der Staatsangehörige fürnehmlich Staatsburger sein muß, und dann erst der Angehörende seines Gewerbes, so nimmt Schreiber dieses nicht Anstand, es auszusprechen, daß er, groß geworden im deutschen Buchhandel, ihm angehörend, mit Liebe und Werthhaltung seine Interessen zu fordern bestrebt, wo er es vermochte—boch niemals, und wurde sein materielles Wohl auch noch so gefördert dadurch — was es aber bei weiterem Blicke nicht wird — versuchen wird, den Buchhandel auf Kosten des Staates zu heben! Es ware auch ein eitles Beginnen! —

Salten wir hieran fest und geben wir gur rein buchhandlerischen Seite der Frage uber, fo durfen wir uns auf das Befte beziehen, mas uber dieselbe laut geworden, namlich auf die Dentichrift des Stuttgarter Buchhandlervereins vom November vor. J. Geben wir einmal von dem Zwede ab, welchen die Dentschrift vor Augen hat, fo haben wir Rlareres über die Berhaltniffe des Gortimentshandels, die Natur feines Geschäftes, die Bedingniffe feines Bestehens neben der Literatur und dem Leben des Boltes nirgends gelefen, und um fo fchmerglicher war es uns, daß fie das Berlangen eines gewerblichen Schutes an den Staat, fatt an den Buchhandel, an uns felber ftellt! Wir haben es ichon oben gezeigt, ber Staat fann, ber Staat darf und nicht ichugen: an und ift es, unfere Ginrichtungen ber Urt gu treffen, daß der Buchhandel bei der eigenthumlichen Gebundenheit feines Umfages und feiner Sandelsprodufte auch ferner im Stande ift, wie feine Aufgabe zu erfullen, fo auch feinen Angehorenden die gegies mende Erifteng gu laffen. Bir felber werden dies auch überhaupt nur im Stande fein und zwar durch Ginrichtungen, die wir Uffociationen, Bunfte, Kreisvereine nennen. In ihnen - und niemals in Maagnahmen des Staates, liegen die Mittel, uns felber, unferer Erifteng den gewerblichen Schut zu verschaffen, nach welchem die genannte Stuttgarter Dentschrift ftrebt und den wir uns bernunftiger Weife ichaffen muffen, wenn wir zu eriftiren nicht aufhoren wollen. Die Uffociation hat es viel beffer in der Sand als der Staat, burch Conceffionsertheitungen fich zu ichugen. - Soffen wir, daß diefer Gebante Fleifch und Blut im Buchhandel werben moge, alsbann fann die unvernünftige Concurreng unmöglich gemacht, dem eigentlichen Buchhandel das Felb erhalten werden, deffen er gu feiner Grifteng nothwendig bedarf.

Wie dies thatsachlich zu organisiren ware — barüber vielleicht ein ander Mal, heute war es uns nur darum zu thun, jene zahlreich laut gewordenen Stimmen nach Concessionen, nach Beschränkungen, nach Schut von Seiten des Staates, zurückzuweisen.

Spr.